# Die Aufgeben der städtischen Armenpflege und ihre Durchführung in Düsseldorf [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): Schweling, H.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 4 (1906-1907)

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837924

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf. )(

Derlag und Expedition: Art. Institut Ovell füsili, Jürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Tährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

" postabonnenten Fr. 3. 10. Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ansland 10 Pfg.

4. Jahrgang.

1. September 1907.

Mr. 12.

Der Nachbrud unserer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



### Die Aufgaben der städtischen Armenpflege und ihre Durchführung in Düsseldorf.

Bon &. Schwefing, Affessor bei der städtischen Berwaltung zu Düfseldorf. (Aus Nr. 2 der Blätter für die städtische Armen- und Waisenpstege.)

(Schluß.)

Soweit die offene Armenpflege den mit der öffentlichen Hülfe verfolgten Zwecken nicht gerecht wird, erfolgt die Unterbringung der Hülfsbedürftigen in geeigneten, der Stadt Düsseldorf gehörigen und von ihr unterhaltenen Anstalten (geschlossene Armenpflege). Die Frage, welche Anstalt in Betracht kommt, richtet sich nach dem Grade der Hülfsbedürftigskeit. Insofern es sich um Mittellosigkeit handelt, wird die Unterbringung in Asplen bewirkt. Die Stadt Düsseldorf hat Asple für Obdachlose, für verwaiste und verlassene Kinder und Armenhäuser. Die Unterbringung erfolgt auf Borschlag der ehrenamtlichen Organe durch die städtische Armenverwaltung. Obdachlos sind solche Personen, die nicht imstande sind, sich ein Unterkommen zu verschaffen. Hierzu sind auch die durchreisenden mittellosen Handwerksburschen zu rechnen, die im Obdachlosen-Aspl eine Schlasstelle ershalten, und in den Monaten November dis einschließlich Februar unentgeltlich und ohne Gegenleistung durch Arbeit warmes Abendessen und Frühstück bekommen.

Ortsangehörige alleinstehende Personen und ortsangehörige kinderreiche Familien, die vorübergehend nicht imstande sind, die Miete selbst aufzubringen, können für die Dauer

ihrer Not in einem ber städtischen Armenhäuser Unterkunft finden.

Die Unterbringung von verwaisten und verlassenen Kindern erfolgt in der Mehrzahl der Fälle in der Weise, daß die Kinder geeigneten Familien auf dem Lande auf Kosten der Stadt in Pflege gegeben werden; die übrigen Waisenkinder finden auf Kosten der Armenverwaltung in den hiesigen konfessionellen Waisenhäusern u. s. w. Aufnahme. Verslassen Kinder werden im städtischen Kinderpflegehaus untergebracht.

Der zweite Grund der Hülfsbedürftigkeit, der ein Eintreten geschlossener Armenpflege unter Umständen erforderlich macht, ist die mit Mittellosigkeit verbundene Erwerbsunfähigkeit. Die Erwerbsunfähigkeit hat verschiedene Ursachen; es kommen hier besonders in Betracht: körperliche Gebrechlichkeit, Schwangerschaft, Krankheit und geistige Gebrechen.

Wer infolge körperlicher Gebrechlichkeit nicht imstande ist, sich selbst zu ernähren und unterhaltungspflichtige und sonstige Angehörige nicht hat, kann im städtischen Pflegehause

auf Vorschlag ber Bezirksversammlung Aufnahme finden; es handelt sich hier meistens um altersschwache Versonen.

Mittellose Schwangere werben von der städtischen Armenverwaltung auf Kosten dersselben nach Beibringung eines Attestes des zuständigen Armenarztes in einer geeigneten

Entbindungsanstalt untergebracht.

Die Aufnahme körperlich Kranker in die städtischen Krankenanstalten geschieht ledigslich auf Veranlassung des Armenarztes durch die Armenverwaltung; nur bei unmittelbarer Lebensgesahr wird der Kranke auf Grund des Attestes des Armenarztes ohne Mitwirkung der Armenverwaltung aufgenommen. Unbemittelte Lungenkranke werden auf Kosten der Armenverwaltung in einer Heilstätte untergebracht, wenn nach ärztlichem Gutachten diese Unterbringung sich als das einzige Mittel erweist, das eine Wiederherstellung oder eine dauernde wesentliche Hebung der Erwerdssähigkeit erwarten läßt. Geisteskranke und Geistessschwache, sowie Blinde, Taubstumme, Blödsinnige und Epileptiker werden, soweit sie mittels los sind, durch Vermittlung der städtischen Armenverwaltung in den von dem Landarmens verdand zur Unterbringung berartiger Personen errichteten Anstalten untergebracht. Die Pslegekosten werden von dem Landarmenverband und dem Ortsarmenverband gemeinschaftlich getragen.

Von weit größeren Gesichtspunkten geht die zweite Art der Armenpslege aus, die sich eine Gemeinde freiwillig zur Aufgabe setzt, nämlich die vordeugende Armenpslege aus, die Ich Sauptziel muß das Verhüten des Eintretens solcher Zustände sein, in denen die gesetliche und heilende Armenpslege zur Anwendung kommt. Die vordeugende Armenpslege hat ihr Ziel am ehesten erreicht, wenn sie die repressive Armenpslege entbehrlich macht. Daß dieser Aufgabe nicht allein durch die städtische Armenverwaltung mit ihrer immerhin doch nur sür einen beschränkten Aufgabenkreis geeigneten Organisation genügt werden kann, liegt auf der Hand. Es sind insbesondere zwei Funktionen, die für eine rationelle vordeugende Armenpslege von weittragender Bedeutung sind, deren Förderung durch eine städtische Armenverwaltung als solche nicht wohl ersolgen kann. Einmal sollen Staat und Gemeinde Borsorge treffen, daß auch die kleinen Ersparnisse zinstragend und sicher angelegt werden können, und sodann muß sür Fälle plöhlichen Bedarfs ein wenigstens beschränkter billiger Kredit den kleinen Leuten zugänglich sein. Dies geschieht einerseits durch die Sparkassen und anderseits durch die Einrichtung von öffentlichen Leihhäusern und Pfandanstalten. Diese beiden Funktionen bilben in Düsseldorf besondere städtische Verwaltungszweige.

Soweit die vorbeugende Armenpflege durch die städtische Armenverwaltung wahrges nommen wird, hat sie hauptsächlich die Ausnuhung, Erhaltung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zum Ziele.

Da auf diesem Gebiete eine beträchtliche Anzahl öffentlicher und privater Institute tätig sind, so hat die städtische Armenverwaltung eine Reihe von Veranstaltungen nicht selbst in die Hand genommen; sie muß sich in solchen Fällen darauf beschränken, diese Ansstalten mit zu benutzen und ihre Ziele durch Beiträge und auf sonstige Weise zu fördern.

Die Wirksamkeit der städtischen Armenverwaltung auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege läßt sich ebenfalls gliedern in Maßregeln zur Berhütung von Mittellosigkeit

und in folche zur Berhütung von Krankheiten.

Nicht gering ist die Zahl dersenigen Fälle, in benen die vorhandene Erwerdsfähigsteit nicht ausgenutt wird. Diese Tatsache kann einen doppelten Grund haben, nämlich einmal den, daß eine erwerdsfähige Person nicht arbeiten will, und sodann den, daß sie nicht arbeiten kann, da sie keine Arbeit sindet. Die erste Gruppe von Personen verfällt, ohne hülfsbedürftig im armenrechtichen Sinne zu sein, der Bettelei und Landstreicherei, und ist steis in Gesahr dem Verbrechertume anheimzusalen. Diese Personen sind daher weniger Gegenstand der Armens als der Sicherheitspolizei. Immerhin ist es ein Akt vorbeugender Armenpslege, sei es dadurch, daß die Gesahr der wirklichen Hilfsbedürftigkeit von dem Arbeitsswilligen selbst, sei es, daß sie von seinen Angehörigen abgewendet wird, wenn nämlich die

Armenverwaltung die strafrechtliche Verfolgung solcher Personen veranlaßt. In gleicher Weise erscheint es als ein Akt vorbeugender Armenpflege, wenn die Armenverwaltung einen

Untrag auf Entmündigung von Trinkern und Verschwendern stellt.

Des weitern spielen hier, wie bereits angedeutet wurde, die Fragen der Arbeitslosigsteit herein, die unverschuldet ist. Ein Eingreisen der Armenverwaltung ist namentlich notwendig bei Entlassung nach einer Krankheit aus einem Krankenhause, nach Verbüßung einer Strase aus einem Gefängnisse. In dieser Hinsicht betätigt sich die Stadt Düsseldorf besonders dadurch, daß sie die hier bestehende allgemeine Arbeitsnachweisstelle finanziell ganz unterhält. Ferner erhalten die auf der Durchreise besindlichen arbeitss und mittellosen Personen in der hier bestehenden Wanderarbeitstätte Arbeit und Verpslegung.

Solchen Personen, die zwar arbeitsfähig, aber nicht in der Lage sind, ihre Arbeitsstraft auszunützen, vermittelt die Armenverwaltung in geeigneten Fällen Handwerkszeug und Rohmaterial. Sie gewährt ferner unter Umständen Beihilfen zur Vorbereitung auf

einzelne Berufe, insbesondere Blinden, Taubstummen und Rruppeln.

Bon größerem Umfange ist bie Betätigung ber städtischen Armenverwaltung zwecks

Berhütung von Krankheiten und baburch entstehender Mittellosigkeit.

Ilm schwächlichen Personen und solchen, die eine Krankheit überstanden haben, möglichst schnell zur Wiedererlangung völliger Gesundheit und Erwerdsfähigkeit zu verhelfen, gewährt die Armenverwaltung im weitesten Umfange auf Vorschlag des zuständigen Armensarztes einwandsreie Milch: und Krankenkoft, letztere aus der Küche des Bergischen Vereins für Gemeinwohl. Um die Gesundheit ärmerer Schulkinder zu befördern, wird diesen im Winter auf Kosten der Armenverwaltung in der Schule warmes Frühstück verabreicht. Ferner leistet die Stadt Zuschüsse für die Einrichtung von Milchkurstellen, die in den Herbstferien an verschiedenen Stellen der Stadt eingerichtet werden. Hieher gehört auch das von der Stadt seit einiger Zeit neu geregelte der Armenverwaltung angegliederte Ziehfinderwesen. Zu nennen sind weiterhin die reichsgesetzlich den Gemeinden auferlegten, in Düsseldorf der Armenverwaltung angegliederten Funktionen des städtischen Waisenrates, sowie die Generalvormundschaft, insosern nämlich die Verwaltung auf diesen Gebieten durch geeignete Maßnahmen der Hülfsbedürftigkeit der Mündel wirksam vorbeugen kann.

Zur Verhütung von Hülfsbedürftigkeit infolge von Erkrankungen dient ferner eine Einrichtung, die außerordentlich segensreiche Wirkungen zeigt. Schwächliche und kränkliche Kinder werden nämlich in jedem Sommer auf Kosten der Armenverwaltung zu Soolbadskuren nach Kreuznach entsandt, serner leistet die Armenverwaltung einen beträchtlichen Zusschuß zu den Kosten der durch ein privates Komitee geleiteten Ferienkolonien. Letztere bestehen in einem dreiwöchigen Landausenthalt; die Kinder stehen dort unter Aussicht von Lehrern und Lehrerinnen.

Am 1. August 1905 wurde der städtischen Armenverwaltung eine Fürsorgestelle für chronische Lungenkranke angegliedert. Die Tätigkeit dieser Stelle ist insofern ein Akt vorsbeugender Armenpslege, als sie insbesondere die Verbreitung der Lungentuberkulose bekämpst durch möglichste Isolierung der Kranken. Diese erhalten, falls sie zur Anschaffung nicht die nötigen Mittel besitzen, leihweise Betten, ferner Speislaschen, Zahnbürsten, Eß- und

Erinkgeschirr. Die Stelle vermittelt auch die Entsendung in Lungenheilstätten.

Zum Schluße sei erwähnt, daß die städtische Armenverwaltung mit der Privatwohltätigkeit rechnen muß und enge Fühlung hält. Sie verwaltet zum besten der Armen und Kranken Düsseldorfs eine große Anzahl von Stiftungen und tritt hiedurch selbst als Privats wohltäter auf. Die Aufzählung der einzelnen Stiftungen würde zu weit führen. Es mag nur erwähnt werden, daß Stiftungen für die verschiedensten Zwecke vorhanden sind: für verschämte Arme, für Frauen und Witwen, für Angehörige bestimmter Konfessionen und Berufskreise, zwecks Unterkunftsgewährung, Pflege und Erziehung von Kindern, sur Waisenspflege, zu Studienzwecken, für Kranke, Wöchnerinnen, Nekonvaleszenten, Kriegsinvaliden und Veteranen, sowie für Arbeiterwohnungen.

Nicht in ben Nahmen dieser Darstellung gehört ferner die Frage, wie die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben kommunaler Armenpflege beschafft werden, obwohl diese Frage in der Tätigkeit der Armenverwaltung einen breiten Raum beausprucht.

Selbst dieser knappe Überblick über die Aufgaben kommunaler Armenpflege lehrt, daß es sich hier um ein sehr weites Gebiet handelt, dessen Grenzen insbesondere auf bem Felbe ber vorbeugenden Armenpflege nicht sicher zu bestimmen sind.

### IV. Internationaler Kinderschutzkongreß in Italien. 1. Mitteilung betreffend die Veranstaltung eines internationalen Kinderschutzkongresses in Verlin.

Im Jahre 1902 fand im Anschluß an zwei in Florenz und Budapest vorhergesgangene Kongresse ein internationaler Kinderschutztongreß in London statt. Als nächster Kongresort wurde Berlin in Aussicht genommen, nachdem ein auf dem Konzgreß anwesender Deutscher namens dieser Stadt eine Einladung ausgesprochen hatte. Den ausländischen Teilnehmern und namentlich den um das Zustandekommen des Kongresses bemühten Persönlichkeiten konnte es nicht bekannt sein, das der die Einladung aussprechende Deutsche weder von der Regierung, noch von der Stadt, noch von den Bereinigungen der privaten Wohltätigkeit irgend einen Austrag besaß, im Namen von Berlin eine Einladung zu überbringen, und daß auch seine Stellung als Geschäftssührer eines damals noch durchzaus in den Anfängen besindlichen Kinderschutzvereins ihn nicht zur Überbringung einer derzartigen Einladung berechtigte.

In der Folge wurde in privaten Kreisen, die der Kinderfürsorge nahestehen, erwogen, inwieweit der nun einmal ausgesprochenen Anregung Folge gegeben werden könnte. Mit dieser vorbereitenden Tätigkeit war eine Persönlichkeit betraut worden, die es sich angelegen sein ließ, mit angesehenen Kreisen des In- und Auslandes in Korrespondenz zu treten und sich einer allgemeinen wohlwollenden Aufnahme des Projektes eines internationalen Kindersschutzbengresses zu versichern. In der Folge stellte sich jedoch heraus, daß die Verhandelungen über solche vorbereitende Schritte nicht hinausgekommen waren und die betreffende Persönlichkeit weit entsernt davon gewesen war, die sachliche Förderung des Unternehmens ins Auge zu fassen. Als die Zentrale für Jugendfürsorge, die zur Zeit als das berusene Organ für die Veranstaltung eines solchen Kongresses betrachtet werden kann, mit dem Stande der Angelegenheit bekannt wurde, ergab sich, daß von einer ernsthaften Vorbereitung des Kongresses bisher nicht die Nede sein konnte, und daß, wenn dem Unternehmen näher getreten werden sollte, vollständig neue Verhandlungen eingeleitet werden müßten, vor allem auch die Teilnahme der staatlichen und städtischen Autoritäten gesichert werden müßten.

Bei sorgfältiger Erwägung dieser Sachlage glaubte die Zentrale jedoch von der Veranstaltung eines Kinderschutzkongresses in Berlin bis auf weiteres Abstand nehmen zu sollen, da ein Bedürfnis für seine Abhaltung zur Zeit nicht anserkannt werden konnte. Zunächst hat der internationale Kongreß für Armenpslege und Wohltätigkeit, der 1906 in Mailand tagte und 1910 erneut in Kopenhagen zusammenstreten wird, einige der wichtigsten international interessierenden Fragen der Kinderfürsorge behandelt. Dasselbe gilt von dem alljährlich zusamentretenden internationalen Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose, von dem im Frühjahr 1907 abgehaltenen österreichischen Kinderschutzkongreß und dem Ende 1906 in Berlin abgehaltenen Kongreß sur Kindersforschung und Jugendfürsorge, dessen Wiederholung im Jahre 1909 in Jena stattsinend wird. Man ist in den maßgebenden Kreisen Deutschlands davon überzeugt, daß zur Zeit eine Reihe großer Ausgaben auf dem Gebiete der Kindersürsorge in der Fachliteratur, in nationalen und internationalen Kongressen, sowie in der Praxis der öffentlichen Verwaltung und der privaten Fürsorgetätigkeit in so eingehender Weise erörtert und vorbereitet sind,